



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-26239

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen MMag. Peter Hilpold / R Klappe 1461 Innsbruck, 05.11.2015

Betrifft: Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft über die Richtlinien für die Tätigkeit der nationalen
Energieeffizienz-Monitoringstelle

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.10.2015
zust. Referent: Dorothea Herzele

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur Verordnung über die
Richtlinien für die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle wie folgt
Stellung:

Die vorliegende Verordnung stellt die Rechtsgrundlage her, um die im
Energieeffizienzgesetz angeführten Maßnahmen näher zu definieren, und damit die Ziele
des Gesetzes auch erreicht bzw. überprüft werden können. Dabei wurde die
Energieagentur Österreich als Monitoringstelle benannt.

Ein zentraler Grundpfeiler im Energieeffizienzgesetz ist die Verpflichtung von
Energielieferanten, von 2015 bis 2020 Endenergieeffizienzmaßnahmen nachzuweisen, die
0,6 % ihres Energieabsatzes an die Endkunden in Österreich zu betragen haben. 40 %
dieser Maßnahmen sind dabei bei Privathaushalten zu setzen, und Maßnahmen bei
einkommensschwachen Haushalten werden darüber hinaus mit dem Faktor 1,5 gewichtet.
Dieses Einsparungsziel wurde von Seiten der Arbeiterkammer Tirol in der Stellungnahme
vom 15. Mai 2014 ausdrücklich begrüßt.

Die im Anhang zur vorliegenden Verordnung angeführten verallgemeinerten
Berechnungsmethoden sehen nun allerdings eine Reihe von Faktoren vor, die in der

Praxis wenig realistisch erscheinen mit dem Resultat, dass das Ziel der Endenergieeinsparung von 0,6 % zwar möglichst einfach dargestellt werden kann, die Zielerreichung aber deutlich in Frage steht.

Zu Punkt 3. Heizsysteme:

Insgesamt 13 Maßnahmen werden unter dem Kapitel Heizsysteme geführt. Diese reichen von der Erneuerung der Zentralheizung über die Errichtung eines Fernwärmeanschlusses bis hin zu Umwälzpumpen.

Bei der Umstellung der zentralen Raumwärmebereitstellung für Nichtwohngebäude wird die Endenergieeinsparung zwischen Bürogebäuden im Altbau (errichtet vor 1919), dem zwischen 1919 und 2001 errichteten Bestand sowie dem ab 2001 errichteten Bestand differenziert. Dabei wird der Heizwärmebedarf für die Bestandklasse von 1919 bis 2001 beinahe dreimal so hoch beziffert wie jene ab 2001. Somit haben diese Defaultwerte das Resultat, dass alle Gebäude vor 2000 theoretisch eine sehr hohe Einsparung erzielen. Eine Zusammenfassung von Gebäudeklassen ist zweifelsohne sinnvoll, doch für Nichtwohngebäude, die in den 1990er Jahren errichtet wurden, sind die Defaultwerte nach unserer Einschätzung jedenfalls zu hoch mit dem Ergebnis, dass die errechneten bzw. angenommenen Einsparungen in der Praxis bei diesen Häusern nicht erreicht werden können.

Bei neuen Zentralheizgeräten für Bestandswohngebäude sind ebenfalls eine Reihe von Defaultwerten definiert, die sehr hohe Endenergieeinsparungen gemäß der vorliegenden Formel ergeben. Vor allem die Aufwandszahl des Heizsystems, mit dem der Wirkungsgrad der Anlage beschrieben werden soll, bewirkt, dass allein in Einfamilienhäusern beim Tausch eines Feststoffbrennkessels weit über 20.000 kWh eingespart werden sollen. Bei Einsetzen eines Erdgas- oder Heizölbrennkessels werden in Mehrparteienhäusern pro Wohnung ebenfalls jedenfalls mehr als 5.000 kWh Ersparnis errechnet. Analysen der Heizkostenabrechnungen, die bei der Arbeiterkammer Tirol in den letzten Monaten beanstandet wurden, zeigen aber, dass der von den Wärmemengenzählern registrierte durchschnittliche Verbrauch für die Heizung bei einer Wohneinheit mit 100 m² bei ca. 6.000 kWh liegt. Gerade in Tirol basiert die Warmwasseraufbereitung häufig auf elektrisch betriebenen Warmwasserboilern, wodurch die Ersparnis nicht realistisch sein kann. Werden für die Hausanlagen die gelieferte Energiemenge (Heizöl, Erdgas, Fernwärme) pro Quadratmeter beheizbare Nutzfläche umgerechnet, so ergibt dies einen durchschnittlichen Verbrauch für eine 100 m²-Wohnung von ca. 11.750 kWh. Da eine Halbierung des Heizaufwandes durch die Umstellung lediglich der Heizquelle nicht realistisch ist, sind nach unserer Auffassung diese Werte auf ein den realen Verhältnissen entsprechendes Maß zu korrigieren.

Unrealistisch hoch sind ebenfalls die Einsparungen bei Errichten eines Fernwärmeanschlusses. Aufgrund der bereits angeführten Zahlen kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch Umstellung auf Fernwärme eine Endenergieeinsparung von bis zu 18.900 kWh für ein Einfamilienhaus erzielt werden kann.

Alle Kategorien sind zudem zwischen unsanierten und thermisch sanierten Wohngebäuden differenziert. Als thermisch sanierte Gebäude gelten Gebäude, in denen in den letzten zehn Jahren die Dämmung der obersten Geschosdecke bzw. Außenwände und ein Fenstertausch vorgenommen wurden. Bei Gebäuden, bei denen zwei dieser drei Maßnahmen vor 2005 durchgeführt wurden, gelten demnach als unsaniert. Dieser Umstand untermauert unsere bereits ausgeführte Einschätzung der zu hoch angenommenen Einsparungen.

Positiv hervorzuheben ist die Maßnahme der Dämmung der Wärmeverteilungsrohre im Bestandsgebäude. Ungedämmte Wärmeverteilungsrohre bedeuten nicht nur immense Leitungsverluste und dementsprechend hohe Kosten für die Hausgemeinschaft, sondern vor allem Ungerechtigkeiten bei der Verteilung der Kosten innerhalb der Hausanlagen, wenn einzelne Wohnungen von der abgegebenen, aber nicht gemessenen und somit nicht zuordenbaren Wärme profitieren und kaum mehr zuheizen müssen. Andere Wohnungen, die nicht in diesen Genuss kommen, müssen aufgrund des Heizkostenabrechnungsgesetzes die Hauptlast der gesamten Heizkosten tragen.

Aufgrund der vorliegenden Zahlen kommen wir zum Schluss, dass der Gesetzgeber offensichtlich anstrebt, bei Änderungen an den Heizsystemen große Endenergieeinsparungen auf dem Papier durch günstig definierte Defaultwerte zu erzielen. Die Folge davon ist, dass zur Erreichung der Energieeinsparung gemäß Energieeffizienzgesetz vergleichsweise wenige Häuser ihr Heizsystem ändern müssen, um die Quote von 0,6 % zu erreichen. Der Anreiz für Private bzw. Hauseigentumsgemeinschaften ist damit zwar größer, eine Maßnahme zu setzen, da die Maßnahme besser „verkauft“ werden kann. Andererseits bergen diese theoretischen Werte natürlich die Hoffnung, dass die Einsparung tatsächlich erzielt werden kann. In der Praxis werden die Konsumenten allerdings diese Einsparungen nicht erzielen. Nicht zuletzt das Bekanntwerden von manipulierten Abgaswerten in der Automobilbranche zeigt die Folgen einer solchen Herangehensweise. Die Arbeiterkammer Tirol spricht sich deshalb dafür aus, dass die Defaultwerte so korrigiert werden, damit sie der tatsächlichen Energieeinsparungen näher kommen.

Zu 7.3: Reinigungs- und Reinhalteadditive für Dieselkraftstoffe

Als Maßnahme zur Energieeinsparung wird auch das Beifügen von Reinigungs- und Reinhalteadditiven für Dieselkraftstoffe anerkannt. Die Ausführungen hierzu sind für uns

jedoch unzureichend. Es geht nämlich nicht hervor, ob sich die Beimischung auf herkömmlichen Dieseltreibstoff bezieht oder es sich um ein separat gekennzeichnetes Premiumprodukt handelt. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass Tankstellenbetreiber etwaige Einsparungen über der 0,6%-Quote nicht auch noch anderen Energielieferanten weiterverkaufen können, wenn sie durch Beimischen der Additive automatisch die Quote erreichen.

Zu 8. Bewusstseinsbildende Maßnahmen

Nach der Ausführung zum vorliegenden Entwurf zählen Energieberatungen für private Haushalte zu den bewusstseinsbildenden Maßnahmen. Diese Maßnahme wird von unserer Seite ausdrücklich begrüßt. Allerdings sind für uns die niedrigen Einsparungen, die gemäß Tabelle damit erreicht werden sollen, nicht nachvollziehbar. Aus der Erfahrung wissen wir, dass jene Kunden eine Beratung in Anspruch nehmen, die überdurchschnittlich viel Strom konsumieren und an einer Reduktion der Kosten interessiert sind. Dass in der Folge nur 111 kWh für eine Vorortberatung bei Strom erzielt werden kann, ist jedenfalls zu niedrig angesetzt.

Besonders augenscheinlich wird die Quantifizierung der Energieeinsparung, wenn sie mit der Installation von intelligenten Zählern verglichen wird. Hierzu ist vorzuschicken, dass die Umstellung auf Smart Meter ja gesetzlich vorgesehen ist und viele Netzbetreiber den engen Zeitrahmen (70 % der Zähler bis 2017) kaum einhalten werden können, weshalb nicht nachvollziehbar ist, warum Netzbetreiber die Umstellung auf Smart Meter überhaupt anrechnen können. Darüber hinaus wurden mögliche Energieeinsparungen für einen Smart Meter wiederum viel zu hoch angesetzt. So soll ein intelligenter Zähler zu einer Stromreduktion von 144 kWh beitragen und damit mehr als eine Energieberatung! Hier scheint der Gesetzgeber zu vergessen, dass der Zähler an sich keine Energieersparnis bringt, sondern er lediglich dazu dient, eine bessere Informationsgrundlage zu schaffen. Diese Informationen über den Verbrauch muss der Konsument aber erst richtig interpretieren können, um in der Folge Maßnahmen setzen zu können, wenn er denn will und dazu – vor allem aus finanzieller Hinsicht – auch in der Lage ist. Im Gegensatz dazu bedeutet eine Energieberatung, dass der Konsument genau für diese Interpretation eine Unterstützung und konkrete Hinweise zum Stromsparen erhält, die das Smart Meter nicht gibt. Aus diesem Grund fordern wir die Nachbesserung des Wertes für die Energieberatung, damit Energielieferanten einen nachhaltigen Anreiz zur Abhaltung von Energieberatungen erhalten. Im Gegensatz dazu können wir keine fachliche Rechtfertigung erkennen, warum die Umstellung auf Smart Meter als Energieeffizienzmaßnahme anerkannt wird.

Zu 12. Photovoltaikanlagen:

Die Installation von Photovoltaikanlagen soll als Energieeffizienzmaßnahme anerkannt werden. Hierzu stellt sich die Frage, warum eine neue Form zur Stromgewinnung überhaupt als Energieeffizienzmaßnahme angerechnet werden kann, da es sich lediglich um eine andere Form der Energiegewinnung handelt. Nachdem in Österreich die Energiegewinnung primär auf Wasserkraft basiert, ist die übermäßige Förderung von Photovoltaikanlagen volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, da die Kosten-Nutzen-Rechnung gerade bei der Wasserkraft deutlich besser ist als bei PV-Anlagen. Aufgrund der derzeitigen Handelspreise für Strom sind Photovoltaikanlagen nur dann sinnvoll, wenn ein hoher Grad des Eigenverbrauchs erzielt werden kann. Das bedeutet aber noch keine Energieeinsparung.

Die Defaultwerte bei PV-Anlagen sehen vor, dass die Endenergieeinsparung bei privaten Haushalten 304 kWh pro kWp beträgt, für Unternehmen allerdings 911 kWh. Warum somit dieselbe Anlage bei Unternehmen drei Mal so stark zur Endenergieeinsparung beitragen kann, ist nicht nachvollziehbar. So ist dem Berechnungsbeispiel zu entnehmen, dass Unternehmen mehr als 4.500 kWh für eine Anlage von 5 kWp anrechnen lassen können. Dieser Wert entspricht in etwa der gesamten Stromproduktion für eine derartige Anlage. Diese Zahlen lassen nur den Schluss zu, dass neben neuen Heizsystemen vor allem auch PV-Anlagen durch diese Verordnung indirekt und zusätzlich gefördert werden sollen.

Fazit:

Das hier vorgelegte Dokument zur Anrechnung von Maßnahmen gemäß Energieeffizienzgesetz umfasst eine Reihe von Punkten, die energiewirtschaftlich und volkswirtschaftlich sinnvoll sein können. Allerdings bedeuten viele der hier angeführten Maßnahmen nicht eine Reduktion des Energieverbrauchs, sondern nur eine Verlagerung auf andere Energieträger, was aber keine Energieeinsparung darstellt. In dieser Hinsicht verfolgt die Verordnung nicht das im Energieeffizienzgesetz festgehaltene Ziel.

Gerade im Heizbereich werden hohe Defaultwerte angenommen, die in der Praxis nicht eintreten können. Damit werden sowohl bei Unternehmen als auch bei Privatpersonen Erwartungshaltungen geschürt, die sich nicht erfüllen können. Diesen Umstand halten wir für sehr bedenklich. Jedenfalls trägt diese Vorgangsweise nicht dazu bei, eine nachhaltige und vertrauenswürdige Energiepolitik zu verfolgen.

Für die Arbeiterkammer Tirol manifestiert sich der Eindruck, dass dieser Katalog in erster Linie dazu dient, zumindest ausgewählte Maßnahmen großzügig zu bewerten, damit die Energie liefernden Unternehmen jedenfalls die Einsparungsquote auf dem Papier erreichen können. Die tatsächliche Einsparung an Energie scheint eine geringere bis gar

keine Rolle zu spielen. Hierzu passt es auch ins Bild, dass die im Energieeffizienzgesetz angeführte Maßnahmenliste deutlich länger ist als die im vorliegenden Katalog angeführten Maßnahmen.

Wir vermissen auch Ausführungen zur gesetzlich festgelegten Regelung, dass einkommensschwache Haushalte stärker gewichtet werden können. Auch Akzente in Richtung öffentlichen Verkehr – beispielsweise die Anrechenbarkeit, wenn Unternehmen ihren Mitarbeitern das Jobticket gewähren – suchen wir vergeblich, obwohl sie im Anhang des Energieeffizienzgesetzes zu finden sind.

Die Arbeiterkammer Tirol spricht sich deshalb für die grundlegende Überarbeitung des Anhanges der Verordnung aus, um realistischere Werte in Hinblick auf die Energieeinsparung zu erzielen, dass die Liste der anrechenbaren Maßnahmen in Analogie zum Energieeffizienzgesetz ausgeweitet und dass die Maßnahmen zur Einsparung von einkommensschwachen Haushalten besser ausgeführt werden.

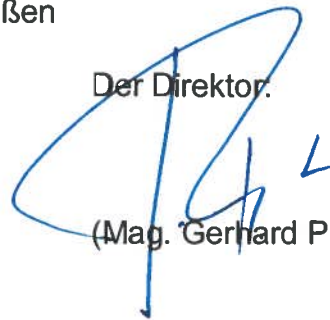
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)